

Folgenreicher Fehler

## **Gleichheitsgesetz muss nachgebessert werden**

Von Maximilian Steinbeis

**Kaum verabschiedet, muss das Antidiskriminierungsgesetz schon wieder nachgebessert werden. Im Verhandlungsgetümmel der letzten Wochen hat sich in das Gesetz ein peinlicher und folgenreicher Fehler eingeschlichen. Durch ihn erhalten Antidiskriminierungsverbände weitaus mehr Rechte als vereinbart.**

BERLIN. Nach dem heftig umstrittenen Koalitionskompromiss zum Antidiskriminierungsgesetz Anfang Mai hatten die unionsregierten Länder und die Mittelstandspolitiker in der CDU/CSU-Fraktion auf Nachbesserungen bestanden und diese im Gegenzug zu Zugeständnissen bei der Föderalismusreform am Ende auch durchgesetzt - dachten sie zumindest.

In einem ihrer Kernanliegen, dem Ausschluss der Antidiskriminierungsverbände von der gerichtlichen Vertretung angeblicher Diskriminierungsopfer, stellt sich jetzt freilich heraus, dass sie sich zu früh gefreut haben: Im hinteren Teil des Gesetzes findet sich nach wie vor eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, die besagt, dass Antidiskriminierungsverbände in Arbeitsgerichtsverfahren als Prozessvertreter auftreten können. Diese versteckte Regelung hätten die Beamten des Bundesjustizministeriums "in der Hitze des Gefechts schlicht übersehen", sagte der Vorsitzende der Mittelständler in der Unionsfraktion, Michael Fuchs (CDU). Böse Absicht vermute er nicht dahinter.

Entdeckt hat den Fehler der Münchener Arbeitsrechtsexperte Georg Annuß von der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz. Erst auf eine Nachfrage des Handelsblatts hin fiel die Panne den beteiligten Politikern und Fachleuten auf - zu spät: Am Freitag hat der Bundesrat das Gesetz passieren lassen, damit ist es endgültig verabschiedet. "Jetzt muss dafür leider ein neues Gesetz gemacht werden", sagte Fuchs dem Handelsblatt.

Aus Unionssicht würde ein Prozessvertretungsrecht für spezialisierte Verbände die befürchtete Prozessflut anschwellen lassen. Bei den Arbeitnehmern sieht man dies allerdings gelassener: Vor den Arbeitsgerichten erster Instanz gebe es ohnehin keinen Anwaltszwang, daher sei das Vertretungsverbot

für die Verbände "aus Arbeitgebersicht nicht ausschlaggebend", sagte Roland Wolf, Arbeitsrechtsexperte bei der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA). Was nichts daran ändere, dass das ganze Gesetz von "ausgesprochen dürftiger Qualität" sei.

Auch die Grünen, einst die glühendsten Verfechter des Gesetzes, haben für das fertige Produkt nur noch Spott übrig. "Unsinnige Verschlimmbesserungen" hätten dazu geführt, dass das Gesetz am Ende doch noch zu der befürchteten Prozesslawine führen werde, sagte Fraktionsgeschäftsführer Volker Beck dem Handelsblatt. Die neuen Regelungen seien so verworren, dass es "erstmal zig Prozesse geben wird, bis man weiß, was gilt".

Der Vorwurf trifft vor allem die jetzt gültige Beweislastregelung: Die EU-Vorgaben verlangen, dass Betroffene die Diskriminierung nur glaubhaft machen, nicht aber beweisen müssen, um dagegen klagen zu können. Dann muss der angebliche Täter beweisen, dass er nicht diskriminiert hat. Diese Art der Beweislastumkehr war ursprünglich auch vorgesehen. Nach der Korrektur ist aber im Gesetz von Glaubhaftmachen nicht mehr die Rede. Stattdessen bestand die Union auf der verwirrenden Formulierung, das angebliche Opfer müsse "Indizien beweisen", die eine Diskriminierung "vermuten lassen".

---

#### **Informationen zur Zeitverzögerung und Nutzungshinweise:**

Die in Handelsblatt.com veröffentlichten Artikel, Daten und Prognosen sind mit größter Sorgfalt recherchiert. Nachrichten und Artikel beruhen teilweise auf Meldungen der Nachrichtenagenturen AP, dpa, sid, Reuters und Dow Jones. Dennoch können weder die Verlagsgruppe Handelsblatt, noch deren Lieferanten für die Richtigkeit eine Gewähr übernehmen. Das Handelsblatt weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Artikel, Daten und Prognosen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Rechten darstellen. Sie ersetzen auch nicht eine fachliche Beratung. Die Verlagsgruppe Handelsblatt versichert zudem, dass persönliche Kundendaten mit größter Sorgfalt behandelt und nicht ohne Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Alle Rechte vorbehalten.

Währungsdaten sowie die Kurse von Lang & Schwarz werden soweit technisch möglich ohne Zeitverzögerung angeboten. Andere Börsenkurse werden zeitverzögert um mindestens folgende Zeitspannen angezeigt: Deutsche Börse AG 15 Min., Börse Stuttgart AG 15 Min., AMEX 20 Min., NASDAQ 15 Min., NYSE 20 Min.

Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist untersagt.

All rights reserved. Reproduction or modification in whole or in part without express written permission is prohibited.